

Einhaltung einer durchschnittlichen Transportzeit bis zu 3 Tagen gewährleistet;

- b) Lieferungen, deren Rechnungsbetrag vom Empfänger der Ware errechnet wird;
- c) Warenlieferungen und Leistungen gemäß § 2 Abs. 3 der Lastschrift-Anordnung vom 13. Oktober 1983 (GBl. I Nr. 30 S. 296), wenn eine Bezahlung der Verbindlichkeit im Lastschriftverfahren nicht vereinbart wurde;
- d) weitere Lieferungen und Leistungen, deren Prüfung und Bezahlung innerhalb dieser Fristen möglich ist.

2. Eine Zahlungsfrist von 21 oder 28 Tagen bei

- a) allen Warenlieferungen und Leistungen, für die nicht die in Ziff. 1 genannte Frist zutrifft;
- b) allen Warenlieferungen und Leistungen — mit Ausnahme der in Ziff. 1 Buchstaben a und c genannten — an die Deutsche Reichsbahn, wenn gemäß Vertrag an eine andere als die zur Zahlung verpflichtete Dienststelle der Deutschen Reichsbahn geliefert wird.

Die Vereinbarung von Zahlungsfristen über 28 Tage hinaus ist nicht zulässig.

(3) Haben die Vertragspartner bei Warenlieferungen und Leistungen, die kontinuierlich und in der Regel gleichbleibend nach Umfang und Qualität erfolgen, die Zahlung von Raten vereinbart, so gelten hierfür und für die Zahlung des sich aus der Abrechnung ergebenden Differenzbetrages die vertraglichen Termine. Der Abrechnungszeitraum soll 1 Monat nicht überschreiten.

(4) Soweit in Rechtsvorschriften besondere Regelungen über Zahlungsfristen getroffen oder in Verträgen, z. B. Nutzungsverträgen, feststehende Zahlungstermine vereinbart sind, finden die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 keine Anwendung.

§ 3

(1) Einigen sich die Betriebe nicht über die gemäß § 2 Abs. 2 anzuwendende Zahlungsfrist, so gelten vorbehaltlich einer anderweitigen vertragsgestaltenden Entscheidung des Staatlichen Vertragsgerichtes, für die Bezahlung des Rechnungsbetrages gemäß

§ 2 Abs. 2 Ziff. 1: eine Zahlungsfrist von 14 Tagen

§ 2 Abs. 2 Ziff. 2: eine Zahlungsfrist von 28 Tagen.

(2) Hat der Käufer die weitere Bezahlung von Geldverbindlichkeiten im Lastschriftverfahren gemäß § 6 Abs. 5 der Zahlungsverkehrs-Verordnung abgelehnt, so gelten für die Zahlungsfrist die Bestimmungen des § 2 Absätze 1 und 2.

(3) Weist die zuständige Außenhandelsbank Lastschriftaufträge für Exportstreckengeschäfte wegen Nichteinhaltung der Einreichungsfrist oder aufgrund inhaltlicher Mängel der Exportdokumente zurück, ist die Bezahlung der Rechnungsbeträge durch die Außenhandelsbetriebe im Überweisungsverfahren mit einer Zahlungsfrist von 28 Tagen vorzunehmen.

§ 4

(1) Die Zahlungsfrist beginnt am Tag nach Erteilung der Rechnung. Für die Erteilung der Rechnung gilt § 59 des Vertragsgesetzes vom 25. März 1982 (GBl. I Nr. 14 S. 293). Bei Lieferungen der Betriebe im Exportstreckengeschäft beginnt die Zahlungsfrist am Tag nach Einreichung der vollständigen zahlungsauslösenden Exportdokumente und/oder anderen im Exportauftrag vorgeschriebenen Abrechnungsunterlagen bei der zuständigen Außenhandelsbank.

(2) Bei Lieferungen, bei denen der Rechnungsbetrag vom Empfänger der Ware berechnet wird, beginnt die Zahlungsfrist am Tag nach Entgegennahme der Lieferung durch den Empfänger der Ware.

§ 5

(1) Sind die Ware, die dazugehörigen Dokumente oder die Rechnung noch nicht oder so spät eingegangen, daß der Käufer bis zum Ablauf der Zahlungsfrist sein Recht auf Prüfung

vor Bezahlung nicht wahrnehmen kann, endet die Zahlungsfrist bei Warenlieferungen und Leistungen

— a) mit einer Zahlungsfrist bis zu 14 Tagen am 7. Tag

— b) mit einer Zahlungsfrist über 14 Tage am 14. Tag

nach Eingang der Ware, der Dokumente oder der Rechnung. Die Verlängerung der Zahlungsfrist tritt ein, wenn der Käufer dem Verkäufer bis zum Ablauf der Zahlungsfrist eine entsprechende Anzeige übersandt hat. Liegt die Rechnung nicht vor, gilt als spätester Zeitpunkt für die Absendung der Anzeige an den Verkäufer der Tag des Wareneingangs zusätzlich der vertraglich vereinbarten Zahlungsfrist. Waren zum Zeitpunkt der Anzeige die Ware, die Dokumente oder die Rechnung noch nicht eingegangen, ist dem Verkäufer der Tag des Eingangs mitzuteilen, andernfalls ist die Zahlung 7 bzw. 14 Tage nach dem Ausstellungstag der Anzeige fällig.

(2) Hat der Käufer die Bezahlung des Rechnungsbetrages wegen einer nicht vertragsgerechten Warenlieferung oder Leistung verweigert, so wird die Zahlungsfrist mit dem Tag der Absendung der Mängelanzeige unterbrochen. Der Rechnungsbetrag ist 14 Tage nach Beseitigung der Mängel oder nach Eingang der vertragsgerechten Ware beim Käufer fällig.

§ 6

Fälligkeit und Zahlung

(1) Der Rechnungsbetrag ist fällig:

- a) bei Anwendung des - am letzten Tag der Zahlungsfrist
Überweisungs- und
Scheckverfahrens
- b) bei Anwendung des am Tag des Eingangs des
Lastschriftverfahrens Lastschriftauftrages bei dem
Geld- oder Kreditinstitut oder
Postscheckamt des Käufers
- c) bei vertraglich vereinbarter Zahlung von Ra- am vertraglich vereinbarten
tzen Zahlungstermin.

(2) Für die Bestimmung des Zeitpunktes der Zahlung gilt das Vertragsgesetz. Der Tag der Überweisung bzw. Einzahlung eines Rechnungsbetrages wird auf den Zahlungsaufträgen und Kontoauszügen nachgewiesen durch Abdruck des Sicherungsstempels bzw. Bankstempels der Geld- und Kreditinstitute oder des Tagesstempels der Postscheckämter bzw. Postämter oder durch Datumsangabe einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage.

§ 7

Sicherung des planmäßigen Zahlungsausgleichs

Die Leiter der Betriebe haben zu gewährleisten, daß der Zahlungsausgleich für ihre Geldforderungen und -Verbindlichkeiten aus Warenlieferungen und Leistungen in regelmäßigen Abständen analysiert wird. Bei Planabweichungen sind Maßnahmen zur Wiederherstellung der Planmäßigkeit einzuleiten. Die Betriebe haben die Zahlungseingangskontrolle und ihr Mahnwesen rationell zu organisieren und die Mahnung fälliger Rechnungsbeträge spätestens 30 Tage nach Ablauf der Zahlungsfrist vorzunehmen.

§ 8

Verspätungszinsen für verspätete Zahlung

(1) Die Betriebe sind mit Ausnahme der Regelung gemäß Abs. 3 verpflichtet, bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist Verspätungszinsen zu berechnen. Die Höhe der Verspätungszinsen beträgt 18% jährlich vom verspätet gezahlten Betrag. Bei der Zinsberechnung sind der Monat mit 30 Tagen und das Jahr mit 360 Tagen zu rechnen.

(2) Die Verspätungszeit beginnt am Tage nach Eintritt der Fälligkeit des Rechnungsbetrages und schließt ein den Tag der Zahlung.

(3) Verspätungszinsen sollen nicht berechnet werden, wenn die für einen Käufer im Laufe eines Monats angefallenen Verspätungszinsen 5 M nicht übersteigen.